



## Praktikumsvertrag Berufsfachschule

zwischen

Praktikumsbetrieb oder Praxiseinrichtung	
Name des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	
Name der Praktikumsbetreuerin oder des Praktikumsbetreuers:	

und

Praktikantin oder Praktikant	
Vorname, Nachname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Erziehungsberechtigte oder Er- ziehungsberechtigter:	

wird der nachstehende Praktikumsvertrag zur fachpraktischen Ausbildung im Rahmen der  
zweijährigen Berufsfachschule – Fachrichtung \_\_\_\_\_ geschlossen.

### § 1 Gestaltung des Praktikums

Das Praktikum findet während des gesamten Schuljahres in den Schulwochen der Fachstufe I  
wöchentlich an einem Schultag statt.

Beginn des Praktikums: \_\_\_\_\_ Ende des Praktikums: \_\_\_\_\_

## **§ 2 Tägliche Arbeitszeit**

Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Arbeitszeit für Vollzeit-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der gleichen bzw. ähnlichen Tätigkeit im Betrieb, sofern das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht entgegensteht.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden.

## **§ 3 Vergütung und Urlaub**

Die Praktikantin oder der Praktikant hat außerhalb der Schulferien in der Regel keinen Anspruch auf Urlaub. Ein außerordentliches Urlaubsgesuch ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung möglich. Dem Urlaubsgesuch kann nach Rücksprache mit dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung von Seiten der Schulleitung zugestimmt werden.

Ein Vergütungsanspruch für das geleistete Praktikum bzw. die geleisteten Praktika besteht nicht.

## **§ 4 Pflichten des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung**

Der Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung übernimmt es,

- der Praktikantin oder dem Praktikanten grundlegende fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in der gewählten Fachrichtung zu vermitteln,
- die Praktikantin oder den Praktikanten unter Einhaltung der jeweiligen einschlägigen Vorschriften zu beschäftigen,
- zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und dies zu überprüfen,
- gegen Ende des Praktikums eine Stellungnahme über den Erfolg der fachpraktischen Ausbildung gemäß Vordruck der Schule zu erstellen und an diese weiterzuleiten,
- ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Praktikantenverhältnis der Schule sowie den Erziehungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen,
- die Schule unverzüglich über Fehlzeiten der Praktikantin oder des Praktikanten zu informieren; wurde ein Grund für die Fehlzeit mitgeteilt, so ist auch dieser der Schule mitzuteilen,
- Unfälle und Schadensfälle im Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung der Schule unverzüglich zu melden.

## **§ 5 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten**

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

- sich zu bemühen, die angebotenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben,
- die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die betrieblichen Ordnungsvorschriften einzuhalten sowie betriebliche Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die Interessen des Praktikumsbetriebs oder der Praxiseinrichtung zu wahren und Kenntnisse über Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge vertraulich zu behandeln,
- bei Fernbleiben vom Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung unverzüglich und täglich (vor Arbeitsbeginn) die Schule sowie den Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung zu benachrichtigen. Bei der Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung oder eines Attests aus der bzw. dem die Dauer des Fernbleibens hervorgeht, entfällt die tägliche Benachrichtigung. Spätestens bei Rückkehr in den Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung oder in die Schule ist der Schule eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind,
- das Berichtsheft sorgfältig zu führen und dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung regelmäßig vorzulegen.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Bei Minderjährigen hat der oder die Erziehungsberechtigte beziehungsweise die Erziehungsberechtigten die Praktikantin oder den Praktikanten zur Erfüllung der ihr oder ihm aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.

### § 7 Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Auflösung des Vertrages unter beidseitigem Einverständnis kann jederzeit erfolgen.

### § 8 Versicherungsrechtliche Regelung

Die Praktikantin oder der Praktikant nimmt während der fachpraktischen Ausbildung in der Ausbildungsstätte (Praktikumsbetrieb oder Praxiseinrichtung) den Status einer Schülerin oder eines Schülers der Berufsfachschule ein. Für die Dauer des Praktikums unterliegt die Praktikantin oder der Praktikant wie beim Schulbesuch – also auf dem Weg zu und von dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung wie auch im Praktikumsbetrieb oder in der Praxiseinrichtung – der gesetzlichen Unfallversicherung, d. h. es besteht Versicherungsschutz im Hinblick auf einen etwaigen Körperschaden, den die Praktikantin oder der Praktikant während der fachpraktischen Ausbildung erleidet. Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst keine Haftpflichtversicherung für Schäden, die von der Praktikantin oder dem Praktikanten dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung zugefügt werden. Der Schulträger schließt vor Beginn der fachpraktischen Ausbildung in dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung für alle daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Haftpflichtversicherung ab.

### § 9 Stellungnahme des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung

Nach Ablauf des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung eine Stellungnahme aus. Diese beinhaltet insbesondere eine Beurteilung u. a. zu Arbeitsverhalten, Leistungsvermögen und Teamfähigkeit sowie eine Aufgabenbeschreibung und die Anwesenheit der Praktikantin oder des Praktikanten.

Entsprechende Vordrucke der Schule werden dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung durch die Praktikantin oder den Praktikanten zur Verfügung gestellt.

### § 10 Sonstige Vereinbarungen


\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Praktikantin  
oder des Praktikanten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des oder der  
Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Praktikums-  
betriebes oder der Praxiseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Gegenzeichnung der Schulleitung  
und Stempel der Schule



Exemplar für  
den Schüler / in

## Praktikumsvertrag Berufsfachschule

zwischen

Praktikumsbetrieb oder Praxiseinrichtung	
Name des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	
Name der Praktikumsbetreuerin oder des Praktikumsbetreuers:	

und

Praktikantin oder Praktikant	
Vorname, Nachname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Erziehungsberechtigte oder Er- ziehungsberechtigter:	

wird der nachstehende Praktikumsvertrag zur fachpraktischen Ausbildung im Rahmen der  
zweijährigen Berufsfachschule – Fachrichtung \_\_\_\_\_ geschlossen.

### § 1 Gestaltung des Praktikums

Das Praktikum findet während des gesamten Schuljahres in den Schulwochen der Fachstufe I  
wöchentlich an einem Schultag statt.

Beginn des Praktikums: \_\_\_\_\_ Ende des Praktikums: \_\_\_\_\_

## **§ 2 Tägliche Arbeitszeit**

Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Arbeitszeit für Vollzeit-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der gleichen bzw. ähnlichen Tätigkeit im Betrieb, sofern das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht entgegensteht.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden.

## **§ 3 Vergütung und Urlaub**

Die Praktikantin oder der Praktikant hat außerhalb der Schulferien in der Regel keinen Anspruch auf Urlaub. Ein außerordentliches Urlaubsgesuch ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung möglich. Dem Urlaubsgesuch kann nach Rücksprache mit dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung von Seiten der Schulleitung zugestimmt werden.

Ein Vergütungsanspruch für das geleistete Praktikum bzw. die geleisteten Praktika besteht nicht.

## **§ 4 Pflichten des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung**

Der Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung übernimmt es,

- der Praktikantin oder dem Praktikanten grundlegende fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in der gewählten Fachrichtung zu vermitteln,
- die Praktikantin oder den Praktikanten unter Einhaltung der jeweiligen einschlägigen Vorschriften zu beschäftigen,
- zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und dies zu überprüfen,
- gegen Ende des Praktikums eine Stellungnahme über den Erfolg der fachpraktischen Ausbildung gemäß Vordruck der Schule zu erstellen und an diese weiterzuleiten,
- ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Praktikantenverhältnis der Schule sowie den Erziehungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen,
- die Schule unverzüglich über Fehlzeiten der Praktikantin oder des Praktikanten zu informieren; wurde ein Grund für die Fehlzeit mitgeteilt, so ist auch dieser der Schule mitzuteilen,
- Unfälle und Schadensfälle im Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung der Schule unverzüglich zu melden.

## **§ 5 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten**

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

- sich zu bemühen, die angebotenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben,
- die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die betrieblichen Ordnungsvorschriften einzuhalten sowie betriebliche Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die Interessen des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung zu wahren und Kenntnisse über Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge vertraulich zu behandeln,
- bei Fernbleiben vom Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung unverzüglich und täglich (vor Arbeitsbeginn) die Schule sowie den Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung zu benachrichtigen. Bei der Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung oder eines Attests aus der bzw. dem die Dauer des Fernbleibens hervorgeht, entfällt die tägliche Benachrichtigung. Spätestens bei Rückkehr in den Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung oder in die Schule ist der Schule eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind,
- das Berichtsheft sorgfältig zu führen und dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung regelmäßig vorzulegen.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Bei Minderjährigen hat der oder die Erziehungsberechtigte beziehungsweise die Erziehungsberechtigten die Praktikantin oder den Praktikanten zur Erfüllung der ihr oder ihm aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.

## § 7 Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Auflösung des Vertrages unter beidseitigem Einverständnis kann jederzeit erfolgen.

## § 8 Versicherungsrechtliche Regelung

Die Praktikantin oder der Praktikant nimmt während der fachpraktischen Ausbildung in der Ausbildungsstätte (Praktikumsbetrieb oder Praxiseinrichtung) den Status einer Schülerin oder eines Schülers der Berufsfachschule ein. Für die Dauer des Praktikums unterliegt die Praktikantin oder der Praktikant wie beim Schulbesuch – also auf dem Weg zu und von dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung wie auch im Praktikumsbetrieb oder in der Praxiseinrichtung – der gesetzlichen Unfallversicherung, d. h. es besteht Versicherungsschutz im Hinblick auf einen etwaigen Körperschaden, den die Praktikantin oder der Praktikant während der fachpraktischen Ausbildung erleidet. Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst keine Haftpflichtversicherung für Schäden, die von der Praktikantin oder dem Praktikanten dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung zugefügt werden. Der Schulträger schließt vor Beginn der fachpraktischen Ausbildung in dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung für alle daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Haftpflichtversicherung ab.

## § 9 Stellungnahme des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung

Nach Ablauf des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung eine Stellungnahme aus. Diese beinhaltet insbesondere eine Beurteilung u. a. zu Arbeitsverhalten, Leistungsvermögen und Teamfähigkeit sowie eine Aufgabenbeschreibung und die Anwesenheit der Praktikantin oder des Praktikanten.

Entsprechende Vordrucke der Schule werden dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung durch die Praktikantin oder den Praktikanten zur Verfügung gestellt.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen


\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Praktikantin  
oder des Praktikanten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des oder der  
Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Praktikums-  
betriebes oder der Praxiseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Gegenzeichnung der Schulleitung  
und Stempel der Schule



## Praktikumsvertrag Berufsfachschule zwischen

Praktikumsbetrieb oder Praxiseinrichtung	
Name des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	
Name der Praktikumsbetreuerin oder des Praktikumsbetreuers:	

und

Praktikantin oder Praktikant	
Vorname, Nachname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Erziehungsberechtigte oder Er- ziehungsberechtigter:	

wird der nachstehende Praktikumsvertrag zur fachpraktischen Ausbildung im Rahmen der  
zweijährigen Berufsfachschule – Fachrichtung \_\_\_\_\_ geschlossen.

### § 1 Gestaltung des Praktikums

Das Praktikum findet während des gesamten Schuljahres in den Schulwochen der Fachstufe I  
wöchentlich an einem Schultag statt.

Beginn des Praktikums: \_\_\_\_\_ Ende des Praktikums: \_\_\_\_\_

## **§ 2 Tägliche Arbeitszeit**

Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Arbeitszeit für Vollzeit-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der gleichen bzw. ähnlichen Tätigkeit im Betrieb, sofern das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht entgegensteht.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden.

## **§ 3 Vergütung und Urlaub**

Die Praktikantin oder der Praktikant hat außerhalb der Schulferien in der Regel keinen Anspruch auf Urlaub. Ein außerordentliches Urlaubsgesuch ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung möglich. Dem Urlaubsgesuch kann nach Rücksprache mit dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung von Seiten der Schulleitung zugestimmt werden.

Ein Vergütungsanspruch für das geleistete Praktikum bzw. die geleisteten Praktika besteht nicht.

## **§ 4 Pflichten des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung**

Der Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung übernimmt es,

- der Praktikantin oder dem Praktikanten grundlegende fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in der gewählten Fachrichtung zu vermitteln,
- die Praktikantin oder den Praktikanten unter Einhaltung der jeweiligen einschlägigen Vorschriften zu beschäftigen,
- zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und dies zu überprüfen,
- gegen Ende des Praktikums eine Stellungnahme über den Erfolg der fachpraktischen Ausbildung gemäß Vordruck der Schule zu erstellen und an diese weiterzuleiten,
- ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Praktikantenverhältnis der Schule sowie den Erziehungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen,
- die Schule unverzüglich über Fehlzeiten der Praktikantin oder des Praktikanten zu informieren; wurde ein Grund für die Fehlzeit mitgeteilt, so ist auch dieser der Schule mitzuteilen,
- Unfälle und Schadensfälle im Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung der Schule unverzüglich zu melden.

## **§ 5 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten**

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

- sich zu bemühen, die angebotenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben,
- die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die betrieblichen Ordnungsvorschriften einzuhalten sowie betriebliche Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die Interessen des Praktikumsbetriebs oder der Praxiseinrichtung zu wahren und Kenntnisse über Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge vertraulich zu behandeln,
- bei Fernbleiben vom Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung unverzüglich und täglich (vor Arbeitsbeginn) die Schule sowie den Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung zu benachrichtigen. Bei der Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung oder eines Attests aus der bzw. dem die Dauer des Fernbleibens hervorgeht, entfällt die tägliche Benachrichtigung. Spätestens bei Rückkehr in den Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung oder in die Schule ist der Schule eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind,
- das Berichtsheft sorgfältig zu führen und dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung regelmäßig vorzulegen.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Bei Minderjährigen hat der oder die Erziehungsberechtigte beziehungsweise die Erziehungsberechtigten die Praktikantin oder den Praktikanten zur Erfüllung der ihr oder ihm aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.



## § 7 Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Auflösung des Vertrages unter beidseitigem Einverständnis kann jederzeit erfolgen.

## § 8 Versicherungsrechtliche Regelung

Die Praktikantin oder der Praktikant nimmt während der fachpraktischen Ausbildung in der Ausbildungsstätte (Praktikumsbetrieb oder Praxiseinrichtung) den Status einer Schülerin oder eines Schülers der Berufsfachschule ein. Für die Dauer des Praktikums unterliegt die Praktikantin oder der Praktikant wie beim Schulbesuch – also auf dem Weg zu und von dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung wie auch im Praktikumsbetrieb oder in der Praxiseinrichtung – der gesetzlichen Unfallversicherung, d. h. es besteht Versicherungsschutz im Hinblick auf einen etwaigen Körperschaden, den die Praktikantin oder der Praktikant während der fachpraktischen Ausbildung erleidet. Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst keine Haftpflichtversicherung für Schäden, die von der Praktikantin oder dem Praktikanten dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung zugefügt werden. Der Schulträger schließt vor Beginn der fachpraktischen Ausbildung in dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung für alle daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Haftpflichtversicherung ab.

## § 9 Stellungnahme des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung

Nach Ablauf des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung eine Stellungnahme aus. Diese beinhaltet insbesondere eine Beurteilung u. a. zu Arbeitsverhalten, Leistungsvermögen und Teamfähigkeit sowie eine Aufgabenbeschreibung und die Anwesenheit der Praktikantin oder des Praktikanten.

Entsprechende Vordrucke der Schule werden dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung durch die Praktikantin oder den Praktikanten zur Verfügung gestellt.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen


\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Praktikantin  
oder des Praktikanten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des oder der  
Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Praktikums-  
betriebes oder der Praxiseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Gegenzeichnung der Schulleitung  
und Stempel der Schule